

Bekanntmachung



über die Änderung des
vorhabensbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes
„SO Photovoltaik Utzmannsdorf“
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 2 BauGB

- I. Der Gemeinderat der **Gemeinde Stallwang** hat in seiner Sitzung am **25.11.2021** gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie § 30 Abs. 2 BauGB beschlossen, den vorhabensbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Utzmannsdorf“ mittels Deckblattes zu ändern.
- II. Ein Planentwurf für Deckblatt Nr. 1 ist durch das Landschafts- und Stadtplanungsbüro Heigl, Elsa-Brändström-Str. 3, 94327 Bogen erstellt worden und wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 25.11.2020 bereits gebilligt. Die Verwaltung wurde mit der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beauftragt.

Durch die Änderungen sind die Grundzüge der Planung nicht betroffen. Die Änderungen betreffen ausschließlich die Ausgleichsflächenplanung des bestehenden Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik Utzmannsdorf (A1 und A2). Die Ausgleichsfläche A1 befindet sich westlich der Bundesstraße 20, auf Höhe der Anwesen Utzmannsdorf 3. Die Ausgleichsfläche A2 liegt ca. 450 m östlich des Anwesens.

- III. Der Grundstückseigentümer beantragte zur besseren Bewirtschaftung des angrenzenden Feldes eine geringfügige Flächenminderung bei der Ausgleichsfläche A1, die er mit entsprechender Vergrößerung und Aufwertung der Ausgleichsfläche A2 kompensiert.
- IV. Durch die geringfügigen Verschiebungen bei den Ausgleichsflächen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Gemäß § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der vorgezogenen Beteiligung der Fachstellen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen (§ 13. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB).
Zur Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur förmlichen Beteiligung der Fachstellen liegt der Entwurf des Deckblatts Nr. 1 nebst Begründung in der Fassung vom 25.11.2021 in der Zeit vom

07.12.2021 bis 17.01.2022

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Stallwang, Straubinger Str. 18, 94375 Stallwang, Zimmer-Nr. 1, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Zugleich werden die Entwürfe auf der Homepage der Gemeinde unter www.stallwang.de – Menüpunkt: **Bauleitplanung** - veröffentlicht.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ebenso wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung

unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weiter Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.



Gemeinde Stallwang

Gemeinde

Diehl, 1. Bürgermeister

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Stallwang, 29.11.2021/ai

Ort, Datum

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Stallwang und Veröffentlichung auf der Homepage.

Angeheftet am: **29.11.2021**

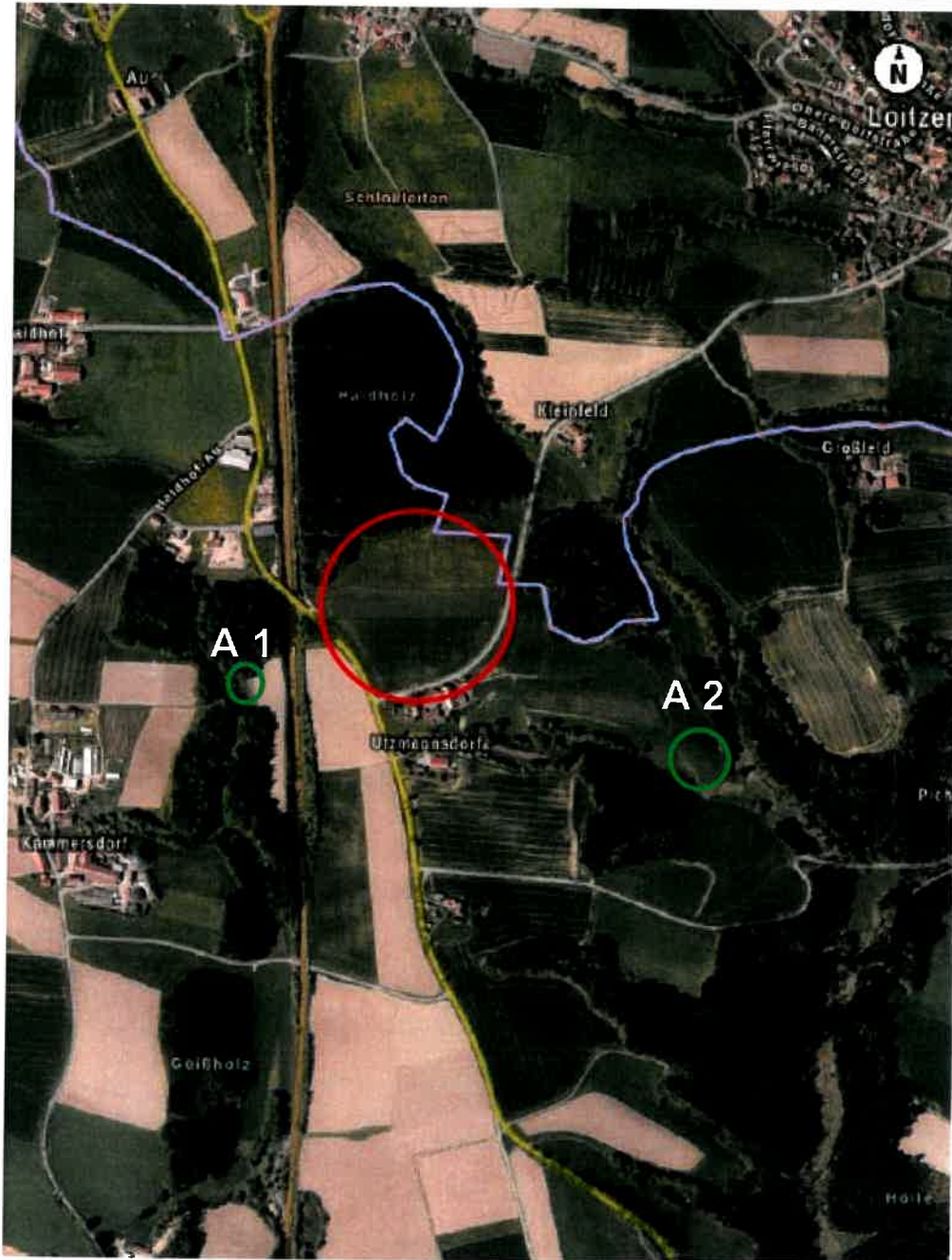
Abgenommen am: _____

Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes SO Photovoltaik Utzmannsdorf mittels Deckblatt Nr. 1;

1.5 Luftbildausschnitt



Luftbildausschnitt aus dem BayernAtlas vom 08.02.2020
– Maßstab ca. 1:10.000

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Verwaltungsgemeinschaft Stallwang - Max Diel
Anschritt: Straubinger Straße 18, 94375 Stallwang
E-Mail-Adresse: info@vg-stallwang.de
Telefonnummer: 09964 6402-0

1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: actago GmbH
Anschritt: Attenhausen 1, 94405 Landau
E-Mail-Adresse: info@actago.de
Telefonnummer: 09951 99990-20

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung von Bauleitplanverfahren [Formulierung für die **allgemeine Information**, vgl. Hinweise zum Musterblatt I. 1 u. III.] zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens [Formulierung für die **konkrete Information**, vgl. Hinweise zum Musterblatt I. 2. u. III.].

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

4. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Stadt-/Marktgemeinde-/Gemeinderat und den Ortsteilräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.